



GEMEINDE GREIFENSEE  
Gemeinderat

Protokoll-Auszug vom 15. Februar 2016

**33.**

**A1.40**

**Abfallbewirtschaftung**

**Totalrevision der kommunalen Abfallverordnung**

Stellungnahme zu den Einwendungen im Rahmen der Vernehmlassung

---

Am 2. November 2015 wurde die neue Abfallverordnung in die Vernehmlassung geschickt, wobei 10 Gruppierungen und Institutionen eingeladen wurden, bis 15. Januar 2016 Stellung zu nehmen.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben die Rechnungsprüfungskommission sowie die Parteien Aktion G, CVP, FDP und SP Gebrauch gemacht, dabei wurden aber nur von den Parteien Änderungsanträge gestellt. Die insgesamt 9 Änderungsanträge sind im Anhang zusammengestellt. Die Stellungnahme bzw. Antworten des Gemeinderates auf die vorgebrachten Einwendungen sind in der rechten Spalte ersichtlich.

Es sind ebenfalls Änderungsanträge für die Vollzugsverordnung eingegangen. Deren Erlass liegt allerdings in der Kompetenz des Gemeinderates, weshalb die Anträge zwar entgegen genommen und verarbeitet werden, aber zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme des Gemeinderates erfolgt. Sobald die Abfallverordnung von der Gemeindeversammlung und der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt worden und die Rekursfrist abgelaufen ist, kann auch die Vollzugsverordnung vom Gemeinderat erlassen werden. Es bestehen dann die üblichen Rekursmöglichkeiten.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Stellungnahmen zu den verschiedenen Einwendungen zur Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Greifensee werden im Sinne des Anhangs verabschiedet bzw. genehmigt.



Gemeinderat

Im Städtli 3  
8606 Greifensee  
Tel. 043 399 21 21  
Fax 043 399 21 11  
info@greifensee.zh.ch  
www.greifensee.ch

2. Mitteilung durch Protokoll-Auszug an (per E-Mail):

- Ortsparteien Greifensee
  - Aktion G Greifensee, Präsident Peter Schär, Am Pfisterhölzli 23, 8606 Greifensee
  - CVP Greifensee, Präsident Lucas Rieder, Rietpark 53, 8606 Greifensee
  - FDP Greifensee, Präsident Rolf Sägesser, Im Baumgarten 28, 8606 Greifensee
  - Grünliberale Partei Greifensee, Präsident Dario Frattini, Im Langacher 17, 8606 Greifensee
  - SP Greifensee, Präsidentin Franziska Ziltener, Müllerwis 32, 8606 Greifensee
  - SVP Greifensee, Präsident Orlando Wyss, Postfach 66, 8606 Nänikon
- RPK, Präsident Ronald Müller, Hasenweg 6, 8606 Greifensee
- Keller Recycling AG, Steigbreitestrasse 14, 8340 Hinwil
- Werkchef Pascal Hofer
- Verwaltungsabteilungen

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:



Dr. Monika Keller

Der Gemeindegeschreiber:



Roland Sibling

## Vernehmlassung zur Abfallverordnung der Gemeinde Greifensee

Partei	Artikel neue Abfallverordnung	Gewünschte Änderung bzw. vorgebrachte Bemerkungen	Stellungnahme Gemeinderat
SP	<p>Art. 2 Definiton der Abfallarten</p> <p>Abs. 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen: (...) Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder - im Falle von Holzschnitzeln - energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p>	<p>SP: Die Definition der biogenen Abfälle wurde nicht klar verstanden. Sie soll deshalb wie folgt angepasst werden: „Abfälle, die vergärt, kompostiert, energetisch oder stofflich verwertet werden können, wie Gartenabfälle, Rüstabfälle etc.“</p>	<p>Der Antrag wird aufgenommen. Der Absatz wird wie folgt angepasst: „Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder- im Falle von Holzschnitzeln - energetisch oder stofflich verwertet werden können (z.B. Gartenabfälle, Rüstabfälle etc.).“</p>
CVP	<p>Art. 6 Information</p> <p>Abs. 2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.</p>	<p>Ergänzen mit „Der Abfallkalender sowie die Abfallverordnung und Vollzugsverordnung werden auf der Homepage der Gemeinde publiziert“.</p>	<p>Es wird am Vorschlag festgehalten. Die Publikation auf der Homepage muss gesetzlich nicht verankert werden.</p>
SP	<p>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Abs. 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p> <p>a) Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden</p> <p>(...)</p>	<p>Die biogenen Abfälle fehlen in der Aufzählung. Zudem sollte der Begriff „gesammelt“ durch „eingesammelt“ ersetzt werden, damit klar ist, was abgeholt wird und was zur Sammelstelle gebracht werden muss.</p>	<p>Es wird am Vorschlag festgehalten. Die biogenen Abfälle sind in Art. 8 Abs. 3 unter „weitere Abfälle“ gemeint. Zudem würde die Aufzählung in Art. 7 dem widersprechen, dass biogene Abfälle nicht nur gesammelt werden, sondern auch vor Ort kompostiert werden dürfen.</p> <p>Der Begriff „eingesammelt“ wirkt einschränkend, da langfristig nicht klar ist, ob für die Sperrgutabfuhr eine andere Lösung gesucht werden muss. Je länger je mehr</p>

			zeigt sich dort das Problem, dass Sperrgut anonym und gratis zur Abholung an den Strassenrand gestellt wird.
CVP SP	<p>Art. 8 Sammlungen</p> <p>Abs. 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p>Abs. 2 Die Gemeinde bietet regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.</p> <p>Abs. 3 Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>Abs 4 Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>Abs. 5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Greifensee ansässigen Betrieben zur Verfügung.</p>	<p>CVP: Der Begriff „Karton“ soll unter Absatz 2 ergänzt werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagenen, folgenden Absatz neu aufzunehmen: „Nach Möglichkeit vergibt die Gemeinde die Sammlungen an ortsansässige Vereine. Die Vergabe wird nach dem Einsatz der Vereine in der Jugendarbeit mit Greifensee Kindern und/oder Jugendlichen vergeben.“ Diese Regelung entspricht einem bestehenden Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1993, welcher bis heute nicht widerrufen wurde.</p> <p>SP: Die biogenen Abfälle fehlen in der Aufzählung. Zudem soll der Begriff „Sperrgut“ unter Absatz 1 ebenfalls aufgeführt und dafür in Absatz 2 entfernt werden.</p>	<p>Die Anträge werden nicht aufgenommen.</p> <p>Karton fällt unter Art. 8 Abs. 3 „weitere Abfälle“. Der Absatz wird zum besseren Verständnis entsprechend angepasst: „Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z.B. Karton, biogene Abfälle etc.).“</p> <p>Die Vergabe an ortsansässige Vereine soll nicht in der Abfallverordnung geregelt werden, sondern gehört in die Vollzugsverordnung, wo eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wird.</p> <p>Die biogenen Abfälle fallen ebenfalls unter Art. 8 Abs. 3 „weitere Abfälle“. Die Formulierung entspricht der kantonalen Musterverordnung und regelt nur die Grundsätze. „Sperrgut“ verbleibt also weiterhin in Abs. 2. Details zu den Sammlungen und/oder Sammelstellen werden in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>

SP	Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	Es wird vorgeschlagen, folgenden Absatz neu aufzunehmen: „Biogene Abfälle sollen selbst verwertet oder der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.“	Der Antrag wird nicht aufgenommen. Die Verwertung und Abfuhr wird grundsätzlich in Art. 3 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3 geregelt. Weitere Details stehen dann in der Vollzugsverordnung.
SP	<p>Art. 11 Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren</p> <p>Abs. 1 Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kehricht aus Haushalten</li> <li>b) Kehricht aus Betrieben</li> <li>c) Sperrgut aus Haushalten und Betrieben</li> </ul>	Die Auflistung soll durch das Satzende „für Kehricht und Sperrgut“ ersetzt werden. Der Begriff „Betrieb“ hat in der Verordnung verschiedene Bedeutungen und soll deshalb hier gestrichen werden.	<p>Der Antrag für die Umformulierung wird aufgenommen und Abs. 1 wie folgt angepasst: „Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für Kehricht und Sperrgut.“</p> <p>Der Begriff „Betrieb“ fällt somit aus diesem Absatz raus.</p>
CVP		Ein Verweis zur Polizeiverordnung wäre noch sinnvoll, da dort die Bussen bei Zuwiderhandlungen aufgeführt sind.	In der Ordnungsbussenliste der Polizeiverordnung sind nur diejenigen Tatbestände aufgeführt, die mit ebendieser Verordnung in Verbindung stehen. Die Abfallverordnung hat eigene Strafbestimmungen, welche nicht mit Strafbestimmungen oder Bussen von anderen kommunalen Erlassen vermischt werden dürfen.